

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Form in der Volksschule (VS) der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis

Gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis hat in seiner Sitzung vom
24.06.2026
nachstehende Tarifordnung beschlossen:

1. Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird in der Volksschule an Schultagen wie folgt angeboten:

Montag bis Donnerstag: 11:15 bis 16:00 Uhr (wobei eine verkürzte Betreuung bis 15:00 Uhr auch möglich ist).

Aufsicht

Montag bis Freitag 11:15 bis 12:10 Uhr oder bis 13:15 Uhr ohne Mittagessen.

2. An-/Ab-/Ummeldungen

2.1. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen einer Bedarfsanmeldung zu Schulbeginn und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist bzw. wenn der Personaleinsatz dadurch nicht erhöht werden muss. Bei einer Aufnahme im laufenden Monat, wird der Elternbeitrag ab Monatsersten berechnet.

2.2. Die Abmeldung kann nur mit Semesterende erfolgen und muss schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters bei der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis eingehen.

Bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes (z.B. Schulwechsel) kann eine Abmeldung während dem Schuljahr erfolgen.

2.3. Schüler, die bereits die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zu jedem Monatsersten die Betreuungsstunden erhöhen, wenn der Personaleinsatz dadurch nicht erhöht werden muss bzw. keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2.4. Reduzierung der vereinbarten Betreuungsstunden sind nur zu Semester möglich und muss schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters, bei der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis eingehen.

2.5. Die Anmeldung kann sich auf alle angebotenen Schultage oder auf einzelne Tage bzw. Aufsichtsstunden beziehen.

2.6. Die Anmeldung gilt nur für das betroffene Unterrichtsjahr.

2.7. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich bei der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis zu beantragen.

3. Elternbeiträge:

3.1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.

3.2. Der monatlichen Elternbeitrag je Schüler:in für die schulische Tagesbetreuung bzw. Aufsicht wird wie folgt festgelegt:

Monatliche Grundgebühr (für Nachmittagsbetreuung und Aufsicht) 18,00 €

Monatstarife Nachmittagsbetreuung:

Anzahl Nachmittage/Woche	Monatstarif	Monatstarif inkl. Grundgebühr
1x wöchentlich	31,00 €	49,00 €
2x wöchentlich	62,00 €	80,00 €
3x wöchentlich	93,00 €	111,00 €
4x wöchentlich	124,00 €	142,00 €

Monatstarife Aufsicht:

Anzahl Aufsichtsstunden/Woche	Monatstarif	Monatstarif inkl. Grundgebühr
1 Stunde wöchentlich	13,00 €	31,00 €
2 Stunden wöchentlich	26,00 €	44,00 €
3 Stunden wöchentlich	39,00 €	57,00 €
4 Stunden wöchentlich	52,00 €	70,00 €
5 Stunden wöchentlich	65,00 €	83,00 €
6 Stunden wöchentlich	78,00 €	96,00 €
7 Stunden wöchentlich	91,00 €	109,00 €
8 Stunden wöchentlich	104,00 €	122,00 €
9 Stunden wöchentlich	117,00 €	135,00 €
10 Stunden wöchentlich	130,00 €	148,00 €

3.3. Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.

3.4. Die Beträge werden jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und werden monatlich per Einziehungsauftrag von der Marktgemeinde eingezogen. Der jeweilige Elternbeitrag gelangt 10 mal pro Schuljahr zur Vorschreibung.

3.5. Ist ein Kind länger als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist nur durch die Vorlage einer

Arztbestätigung bei der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis bis zum 5. des Folgemonats möglich.

- 3.6. Über eine Sozialförderung entscheidet die Marktgemeinde im Anlassfall. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde St. Martin im Innkreis notwendig.

4. Geschwisterabschlag:

- 4.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite oder jedes weitere Kind ein Abschlag für die Grundgebühr von 50% festgesetzt.

5. Essensbeiträge:

- 5.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,00/Portion verrechnet.

6. Betreuung in den Ferien:

- 6.1. Seitens des Schulerhalters wird Anfang des Schuljahres für die Herbstferien und Semesterferien und vor Ende des 1. Semesters für die Osterferien und Sommerferien eine Bedarfserhebung für beiderseits berufstätige bzw. alleinerziehend berufstätige Eltern für eine Ferienbetreuung durchgeführt. Für das Zustandekommen sind mindestens 12 Kinder pro Ferienwoche notwendig und die Anmeldung kann nur wochenweise erfolgen. Öffnungszeiten der Ferienbetreuung von 07:00 Uhr bis max. 16:00 Uhr. Es ist eine Bestätigung des Dienstgebers über die Berufstätigkeit vorzulegen. Es fährt kein Bus und es wird kein Mittagessen verabreicht. Für die Ferienbetreuung im laufenden Schuljahr wird dementsprechend ein Zusatz zum bestehenden Vertrag abgeschlossen. Für die Ferienbetreuung in den Sommerferien wird ein extra Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Elternbeitrag errechnet sich nach den Anmeldungen und wird im laufenden Schuljahr am 15. des Folgemonats abgebucht und für die Sommerferienbetreuung am Ende der Betreuung.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Benjamin Salhofer

St. Martin im Innkreis, 24.06.2026